



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat**

zum Rechenschaftsbericht 2023 der Partei  
„Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)“

---



## Inhaltsverzeichnis

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat _____	1
Verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichts _____	1
Sachverhalt _____	1
Aufforderung zur Stellungnahme _____	2
Stellungnahme der Partei _____	3
Ergebnis der Prüfung durch den RH _____	3
Verspätete Spendenmeldung aus einer Verlassenschaft _____	4
Sachverhalt _____	4
Aufforderung zur Stellungnahme _____	5
Stellungnahme der Partei _____	6
Ergebnis der Prüfung durch den RH _____	7

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2  
www.rechnungshof.gv.at  
Redaktion und Grafik:  
Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben:  
Wien, im Mai 2026

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail info@rechnungshof.gv.at  
Bluesky: @rhsprecher.bsky.social  
facebook/RechnungshofAT

### FOTOS

Cover: istock/MarioGuti

## Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

- 1 Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)<sup>1</sup> erstattet der RH zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „**Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)**“ (in der Folge: **Partei**) eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**).

Die Mitteilung betrifft die verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 sowie eine verspätete Spendenmeldung aus einer Verlassenschaft.

## Verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichts

### Sachverhalt

- 2.1 (1) Die Partei hatte am 30. September 2024 um die in § 5 Abs. 7 PartG vorgesehene längstmögliche Fristerstreckung von drei Monaten für die Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 ersucht, die ihr der RH gewährte.

(2) Am 30. Dezember 2024 ersuchte sie um eine weitere Fristerstreckung bis 16. Jänner 2025; das PartG sieht jedoch keine weitere, über den 30. Dezember hinausgehende Fristverlängerung vor. Am 16. Jänner 2025 übermittelte die Partei dem RH den Rechenschaftsbericht 2023 einschließlich des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Aus dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geht hervor, dass die Partei diese am 19. Dezember 2024 beauftragt hatte; zudem, dass die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „von Dezember 2024 bis Jänner 2025“ durchgeführt worden war.

---

<sup>1</sup> BGBl. I 56/2012 i.d.F. BGBl. I 125/2022

## Aufforderung zur Stellungnahme

### 2.2 Rechtslage

(1) Mit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des PartG (BGBl. I 125/2022) muss jede Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft ablegen (gemäß § 5 Abs. 1 PartG).

(2) Gemäß § 5 Abs. 7 PartG hat jede politische Partei bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht dem RH zu übermitteln. Diese Frist kann vom RH im Falle eines begründeten Ersuchens der Partei um bis zu drei Monate verlängert werden.

Der Rechenschaftsbericht muss gemäß § 5 Abs. 2 PartG von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden. Der schriftliche Prüfungsbericht samt Prüfungsvermerk ist gemäß § 8 Abs. 5 PartG zusammen mit dem Rechenschaftsbericht an den RH zu übermitteln.

(3) Hat eine politische Partei den Rechenschaftsbericht entgegen § 5 Abs. 7 PartG nicht fristgerecht übermittelt, ist gemäß § 12 Abs. 5 PartG eine Geldbuße von bis zu 50.000 EUR zu verhängen.

### Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

(1) Die Partei war im Berichtsjahr 2023 in zwei Landtagen vertreten. Sie unterlag daher der Rechenschaftspflicht gemäß PartG.

(2) Die Partei hatte am 30. September 2024 um die in § 5 Abs. 7 PartG vorgesehene längstmögliche Fristerstreckung von drei Monaten für die Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 ersucht. Die maximal vom RH zu gewährende Fristverlängerung endete damit am 30. Dezember 2024. Es wäre in der Verantwortung der Partei gelegen, dass – auf Basis der Fristverlängerung – ein von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfter Rechenschaftsbericht bis zum 30. Dezember 2024 im RH einlangt. Die Partei übermittelte allerdings erst 17 Tage nach dem Ende der verlängerten Frist den Rechenschaftsbericht 2023.

(3) Nach Ansicht des RH lag somit ein Verstoß gegen § 5 Abs. 7 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 5 PartG vor, weil die Partei dem RH den Rechenschaftsbericht 2023 nicht fristgerecht übermittelt hatte.

## Stellungnahme der Partei

- 2.3 Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 17. September 2025 mit, „nicht im Parlament vertreten“ zu sein. Sie habe kaum budgetäre Mittel zum „Unterhalt eines Bundesapparats“ wie andere Parteien, sondern unterhalte lediglich ein kleines Büro. Weiters sei der vorgelegte Rechenschaftsbericht 2023 der erste seit rund einem Jahrzehnt, sodass der Partei eine gewisse Routine fehle.

Sie habe im Dezember 2024 einen stellvertretenden Finanzverantwortlichen bestellt, damit sämtliche noch fehlenden Schritte beschleunigt eingeleitet werden konnten.

Der Vertrag mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei am 19. Dezember 2024 abgeschlossen worden. Die Partei habe schon davor mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kontakt aufgenommen. Die Einholung der notwendigen Unterlagen und Informationen habe aufgrund des Umfangs und der Vielzahl an anzusprechenden Stellen Zeit in Anspruch genommen. Trotz dieser Herausforderungen sei die Partei bemüht gewesen, sämtliche Erfordernisse ehestmöglich zu erfüllen. Sie ersuche, den vorliegenden Sachverhalt in die rechtliche Beurteilung einfließen zu lassen.

## Ergebnis der Prüfung durch den RH

- 2.4 **Beurteilung des Sachverhalts durch den RH**

Die Partei hatte am 30. September 2024 um die in § 5 Abs. 7 PartG vorgesehene längstmögliche Fristerstreckung von drei Monaten für die Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 ersucht. Die maximal vom RH zu gewährende und beantragte Fristverlängerung endete damit am 30. Dezember 2024. Es wäre in der Verantwortung der Partei gelegen, dass – auf Basis der Fristverlängerung – ein von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfter Rechenschaftsbericht bis zum 30. Dezember 2024 im RH einlangt. Die Partei übermittelte allerdings erst 17 Tage nach dem Ende der verlängerten Frist den Rechenschaftsbericht 2023.

### **Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012**

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 26. März 2026 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Zur verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG an und hielt fest, dass die Partei mit der Übermittlung des Rechenschaftsberichts am 16. Jänner 2025 die längstmögliche Fristerstreckung überschritten hatte.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

#### **Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012**

In ihrer Stellungnahme vom 31. März 2026 verwies die Partei nochmals auf ihre Stellungnahme vom 17. September 2025. Darüber hinaus sah sie keine Notwendigkeit einer weiteren Stellungnahme.

#### **Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012**

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 ein Verstoß gegen § 5 Abs. 7 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 5 PartG vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS.

## Verspätete Spendenmeldung aus einer Verlassenschaft

### 3.1 Sachverhalt

(1) Die Partei hatte Ende 2023 eine Spende aufgrund einer Verlassenschaft angenommen. Der in der Verlassenschaftssache bestellte Gerichtskommissär stellte am 5. Juli 2023 die Höhe der Verlassenschaft (reines Verlassenschaftsvermögen) mit 25.307 EUR fest.

Die Partei gab zur Verlassenschaft eine bedingte Erbantrittserklärung ab und erhielt – mit dem Einantwortungsbeschluss vom 17. November 2023 – die Verlassenschaft zur Gänze eingeworfen. Weiters wurden mit dem Einantwortungsbeschluss Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 2.742 EUR (Gerichtskommissär: 2.310 EUR, Schätzgutachten: 432 EUR) festgelegt. Der Einantwortungsbeschluss erwuchs mit 27. Dezember 2023 in Rechtskraft.

(2) Die Partei meldete diese Spende, die sie Ende 2023 angenommen hatte, nicht an den RH im Rahmen der dafür gemäß PartG vorgesehenen Quartalsmeldung.

(3) In der ersten Version des Rechenschaftsberichts 2023 vom 16. Jänner 2025 verwies die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ihrem Prüfungsbericht darauf, dass die Partei – im Berichtsjahr 2023 – eine „Erbschaft“ erhalten habe. In der Anlage des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG („Spendenliste“) wies die Partei die Erbschaft in Höhe von 25.307 EUR aus und teilte mit, dass sie „die diesbezüglichen Regelungen im Gesetz für verfassungswidrig“ halte und daher die Spende „weder eingemeldet noch die Restsumme abgeführt“ habe. Die Partei erwähnte weder die Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift der Spenderin, noch, welcher Gliederung oder nahestehenden Organisation, welchem Personenkomitee oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde.

## Aufforderung zur Stellungnahme

### 3.2 Rechtslage

(1) Nach dem PartG sind Spenden jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. In den Ausnahmebestimmungen des § 2 Z 5b PartG, die festlegen, was nicht als Spende anzusehen ist, sind Verlassenschaften nicht angeführt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 PartG hat jede politische Partei dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über 150 EUR unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

(3) Gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG hat jede politische Partei in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht die Erträge aus Spenden ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR pro Jahr und Spender auszuweisen, dies unter Nennung des Namens und der Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift des Spenders sowie gegliedert danach, welcher Gliederung oder nahestehenden Organisation, welchem Personenkomitee oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde.

(4) Hat eine Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG nicht gemeldet, ist gemäß § 12 Abs. 3 PartG über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrags, zu verhängen. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

(5) § 6 Abs. 5 PartG legt eine Spendenobergrenze von 8.610 EUR pro Kalenderjahr und Spender fest.

#### Vermuteter Verstoß gegen das PartG

(1) Die Partei hatte mit dem Einantwortungsbeschluss Ende 2023 die Verlassenschaft – und somit die Spende – nachweislich angenommen.

Nach Ansicht des RH sind Verlassenschaften vom Spendenbegriff des PartG erfasst, da sie die Merkmale einer Spende, wie Freiwilligkeit und fehlende Gegenleistung, erfüllen.<sup>2</sup> Zur Annahme von Spenden im Zusammenhang mit Verlassenschaften verweist der RH zudem auf das Erkenntnis des UPTS vom 28. April 2022.<sup>3</sup>

Gemäß § 6 Abs. 2 PartG wäre die Spende nach Ablauf des vierten Kalendervierteljahres 2023, somit bis zum 29. Jänner 2024, an den RH zu melden gewesen. Die Partei teilte jedoch erst mit der Übermittlung der ersten Version des Rechenschaftsberichts 2023, eingelangt am 16. Jänner 2025, dem RH die Verlassenschaft mit. Die Partei meldete demnach die Spende fast ein Jahr zu spät an den RH.

Die Partei wies in der Anlage zum Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG (Spendenliste) die Spende zwar aus, erwähnte jedoch weder die Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift der Spenderin, noch, welcher Gliederung oder nahestehenden Organisation, welchem Personenkomitee oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde.

Nach Ansicht des RH lag damit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor, weil die Spende die darin genannte Höchstgrenze von 2.500 EUR überstiegen hatte.

(2) Die Spende überschritt zudem die in § 6 Abs. 5 PartG festgelegte Spendenobergrenze von 8.610 EUR pro Kalenderjahr und Spender.

#### Stellungnahme der Partei

- 3.3 (1) Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 17. September 2025 mit, dass nach ihrer rechtlichen Auffassung Erbschaften bzw. Zuwendungen von Todes wegen nicht unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG subsumiert werden könnten. Teleologisch sei das PartG dahingehend auszulegen, dass die Einflussnahme mittels Spenden von Personen, Personen- und Wirtschaftsgruppen auf die Tätigkeit bzw. Politik

---

<sup>2</sup> vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien<sup>3</sup> § 2 PartG Rz 25

<sup>3</sup> GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS

der politischen Parteien in Österreich möglichst verhindert werden soll. Dies betreffe aber nicht Erbschaften bzw. Zuwendungen von Todes wegen, da eine (versuchte) Einflussnahme aufgrund des Ablebens der jeweiligen Person nicht mehr möglich sei.

Die Partei übersehe zwar nicht, dass diese Rechtsposition nicht unbedingt vom UPTS geteilt werde, vertrete jedoch die Überzeugung, dass der Gesetzgeber Zuwendungen von Todes wegen nicht vom Spendenbegriff des PartG habe umfasst wissen wollen. Sie werde – ebenso wie eine andere politische Partei – diese strittige Rechtsfrage im Sinne der Rechtssicherheit vor den Höchstgerichten zur Klärung bringen.

(2) Die Partei verwies zudem auf die zweite Version des Rechenschaftsberichts 2023, die sie dem RH im Rahmen der gegenständlichen Stellungnahme übermittelt hatte. Darin habe sie in der Anlage „Spendenliste“ unter „Sonstiges“ mit dem Vermerk „Ergänzung vom 9. September 2025“ festgehalten, dass ihr (Anmerkung: Bundesorganisation) „kürzlich“ aus der Erbschaft ein Betrag von 24.993,31 EUR überwiesen worden sei.

Zudem merkte die Partei an, dass sie am 11. September 2025 dem RH den 9.500 EUR übersteigenden Betrag in Höhe von 15.493,31 EUR – unter dem Vorbehalt der Rückforderung – überwiesen habe.

## Ergebnis der Prüfung durch den RH

### 3.4 Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

(1) Nach Ansicht des RH sind Verlassenschaften vom Spendenbegriff des PartG erfasst, da sie die Merkmale einer Spende, wie Freiwilligkeit und fehlende Gegenleistung, erfüllen.<sup>4</sup> Die Partei hatte im Jahr 2023 eine bedingte Erbantrittserklärung zur Verlassenschaft abgegeben, am 17. November 2023 wurde der Einantwortungsbeschluss zugunsten der Partei ausgefertigt. Der Einantwortungsbeschluss erwuchs am 27. Dezember 2023 in Rechtskraft, womit die Partei die Verlassenschaft und somit die Spende nachweislich angenommen hatte.

Zur Annahme von Spenden im Zusammenhang mit Verlassenschaften verweist der RH zudem auf das Erkenntnis des UPTS vom 28. April 2022 (GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS).

Entsprechend § 6 Abs. 2 PartG i.d.F. BGBl. I 125/2022 wäre die Spende nach Ablauf des vierten Kalendervierteljahres 2023, somit bis zum 29. Jänner 2024, an den RH zu melden gewesen. Die Partei teilte jedoch erst mit der Übermittlung der ersten

---

<sup>4</sup> vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien<sup>3</sup> § 2 PartG Rz 25

Version des Rechenschaftsberichts 2023, eingelangt am 16. Jänner 2025, dem RH die Verlassenschaft mit; die Partei meldete demnach die Spende fast ein Jahr zu spät an den RH.

(2) Die Spende aus der Verlassenschaft überschreitet die zulässige Höchstgrenze gemäß § 6 Abs. 5 PartG von 8.610 EUR pro Spender und Jahr, da die Partei aus der Verlassenschaft einen Betrag von 24.993,31 EUR erhielt. Unter Berücksichtigung der von der Partei bezahlten Verfahrenskosten von 2.742 EUR erlangte sie aus der Verlassenschaft 22.251,31 EUR und wären 13.641,31 EUR nach § 6 Abs. 5 PartG unzulässig. Der RH verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Partei dem RH am 11. September 2025 einen Betrag in Höhe von 15.493,31 EUR überwies. Dieser Betrag liegt bis zu einer allfälligen Entscheidung des UPTS auf dem Verwahrkonto des RH.

#### **Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012**

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 26. März 2026 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Zur verspäteten Spendenmeldung führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG aus und hielt fest, dass nach seiner Ansicht eine Verlassenschaft vom Spendenbegriff des PartG erfasst ist, da sie die Merkmale einer Spende, wie Freiwilligkeit und fehlende Gegenleistung, erfüllt.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

#### **Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012**

In ihrer Stellungnahme vom 31. März 2026 verwies die Partei nochmals auf ihre Stellungnahme vom 17. September 2025. Darüber hinaus sah sie keine Notwendigkeit einer weiteren Stellungnahme.

#### **Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012**

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der verspäteten Spendenmeldung ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS.



Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)  
Mitteilung an den UPTS zum Rechenschaftsbericht 2023

---



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Mai 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R  
I  
H

